

VIS-a-VIS Wohnalternative im Martin-Luther-King-Park

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „VIS-a-VIS Wohnalternative im Martin-Luther-King-Park“.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz unter dem Registerblatt VR 40814 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Mainz.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe, insbesondere des selbstbestimmten altengerechten gemeinschaftlichen Wohnens.
- (2) Er initiiert und fördert Wohnprojekte, die den Vereinszweck verfolgen.
- (3) Er informiert Öffentlichkeit, Vereinsmitglieder und private Interessenten über Wohnprojekte, die dem Vereinszweck entsprechen.
- (4) Er hat mit der WB Wohnraum GmbH & Co. KG eine Rahmenvereinbarung über die Ausgestaltung und Belegung des Hauses 55122 Mainz, John-F.-Kennedy-Str. 6-6b geschlossen (im Folgenden: Wohnobjekt). Die Mietwohnungen sind altengerecht ausgestattet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ersatz für Aufwendungen können sie aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder und Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied hat sämtliche Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung ergeben.
- (2) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden.
- (3) Eine Vereinsmitgliedschaft ist möglich für derzeitige und künftige Bewohner des Wohnobjekts.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung, sobald eine Wohnung im Wohnobjekt frei wird. Sie ist in ihrer Entscheidung an keinerlei Vorgaben gebunden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung der Aufnahme an den Antragsteller. Bei einer Ablehnung besteht keine Verpflichtung, Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.
- (7) Kommt ein Mietvertrag für eine Wohnung im Mietobjekt nicht zustande, gilt auch die Mitgliedschaft als von Beginn an nicht zustande gekommen. Eventuell gezahlte Beiträge werden unverzüglich zurück erstattet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Beendigung des Mietverhältnisses für eine Wohnung im Wohnobjekt, durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Ende des Monats in dem diesem die Erklärung zugegangen ist.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtiger Grund ist insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder ein Rückstand an Beiträgen oder Umlagen von mehr als sechs Monaten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem Mitglied gegenüber bekannt zu geben und dabei schriftlich zu begründen.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge oder Umlagen bleibt davon unberührt.

§ 6 Information der Mitglieder

- (1) Schriftliche Mitteilungen an Mitglieder gelten drei Werktage nach deren Absendung an die letzte bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds als zugegangen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedern Namen, Geburtstage, Adressen, Telefon- und Handynummern sowie E-Mail-Adressen sämtlicher Mitglieder zur Kenntnis zu bringen, soweit das betroffene Mitglied der Verwendung seiner Daten nicht widersprochen hat.

§ 7 Interessenten

- (1) Interessenten können nach Maßgabe des Vereins an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Weitergehende Rechte ergeben sich daraus nicht.
- (2) Interessenten können einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, über den die Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. (5) dieser Satzung nach Freierwerden einer Wohnung entscheidet.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Sie können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens jeden zweiten Monat einzuberufen, soll aber in der Regel monatlich stattfinden. Außerhalb dieses Turnus hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder den Vorstand schriftlich und unter Angabe von Gründen dazu auffordert. Der Vorstand soll zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgesetzten Tagesordnung einladen.
- (3) Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal des Jahres anzusetzen. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Dieser lädt schriftlich ein mit einer Frist von mindestens 4 Wochen und unter Bekanntgabe der von ihm vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge zur Satzungsänderung sind der Einladung beizufügen.
- (4) Aufgaben der Jahreshauptversammlung sollen insbesondere sein:
 - a. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - b. die eventuelle Berufung eines oder mehrerer Kassenprüfer

- c. die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichts des Vorstands
 - d. die Entlastung des Vorstands.
- (5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind darüber hinaus insbesondere:
- a. die Aufnahme neuer Mitglieder
 - b. die Festlegung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten
 - c. die Festlegung der Umlagen und der Zahlungsmodalitäten
 - d. die eventuelle Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen
 - e. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - f. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Die Tagesordnung ist auf Antrag zu ergänzen oder zu ändern, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
- (8) Über Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht schon mit der Einladung zugegangen sind, ist erst auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen. Gleiches gilt für Ausgaben, die einen Betrag von 500 € überschreiten.
- (9) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch auf Antrag beschließen, Nichtmitglieder als Gäste zuzulassen.
- (10) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils zu Beginn der Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder gemäß Absatz (3) dieses Abschnitts durch Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts vertreten ist.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, erfolgt eine erneute Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitglieder üben in der Regel ihr Stimmrecht persönlich aus. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied vertreten; dies ist dem Vorstand vorab anzuzeigen. Jedes Mitglied kann maximal ein weiteres Mitglied vertreten.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonst gilt der Antrag als abgelehnt.

- (5) Hat bei einer Wahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Für Satzungsänderungen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern, die Festsetzung der Höhe einer Umlage und die Auflösung des Vereins sind die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder oder der gemäß Absatz (3) dieses Abschnitts zur Ausübung des Stimmrechts Vertretenen erforderlich.
- (7) Der Versammlungsleiter legt das Abstimmungsverfahren fest. Auf Antrag eines Teilnehmers wird die jeweilige Abstimmung schriftlich durchgeführt.
- (8) Inhalt und Ergebnis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Protokollanten und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Das Protokoll wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer
 - d. zwei Beisitzenden.

Die Vorstandsmitglieder legen fest, wer aus ihren Reihen die Schriftführung übernimmt.

- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis sind die handelnden Vorstandsmitglieder an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Rechtsgeschäfte, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 500 € verpflichten und nicht nur in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen, sind für den Verein nur verbindlich mit Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Nach Ende der Amtsperiode bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode aus, so wird für die Restdauer ein Mitglied zum Ersatz gewählt.

- (6) Zum Mitglied des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch ein Amt im Vorstand.
- (7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Vereinsbeiträge und Umlagen

- (1) Mit der Aufnahme hat das Mitglied eine Einmalzahlung zu leisten.
- (2) Es werden monatliche Beiträge erhoben.
- (3) Die jeweiligen Beträge regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (4) Zur Finanzierung von Sonderausgaben kann eine Umlage erhoben werden, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins soll das Vermögen der Mainzer Hospizgesellschaft Christophorus e.V., Weißliliegasse 10 in 55116 Mainz zugutekommen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) An dessen Stelle kann die Mitgliederversammlung einen oder mehrere andere Begünstigte bestimmen, sofern diese dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit entsprechen.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, fungieren der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Gründungssatzung vom 27.07.2011 ab und tritt in ihrer geänderten Fassung am 01.06.2016 in Kraft.